Umwelt- und Naturschutzfonds des Landkreises Schweinfurt

VERGABERICHTLINIEN

1. Der Landkreis Schweinfurt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt –untere Naturschutzbehörde- durchgeführt worden sind oder deren natur- oder umweltschutzbezogene Bedeutung fachlich anerkannt werden kann.

   Ferner gewährt der Landkreis Zuwendungen im Einzelfall für Maßnahmen im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes in der freien Natur.

2. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Landkreis jährlich in Höhe von 50.000,00 € zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger können sein:

   a) Einzelpersonen oder Personengruppen

   b) Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen.

4. Die Förderung setzt einen Antrag voraus, der innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Maßnahme beim Landratsamt einzureichen ist.

   Dem Antrag sind beizufügen:

   - kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme,
   - Übersichtslageplan oder Skizze, woraus die von der Maßnahme betroffene Fläche ersichtlich ist,
   - bezahlte Rechnungen.

5. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Kreisausschuß nach Vorschlag des Umweltausschusses des Landkreises. Die Verteilung der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Dringlichkeit der durchgeführten Maßnahmen im ersten Quartal eines jeden Jahres.

- bitte wenden -

6. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 30 %. Die Zuwendungen werden auf volle € aufgerundet.

   Je nach Bedeutung der Maßnahmen und den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers kann die Förderung im Einzelfall bis auf 80 % der Aufwendungen erhöht werden.

   Für ehrenamtlichen Arbeitseinsatz kann ein förderfähiger Betrag bis zu 50 € je Maßnahme anerkannt werden.

7. Zuwendungen entfallen, soweit eine Bezuschussung der Maßnahmen von staatlicher Seite möglich und zu erwarten ist.

Schweinfurt, 30.10.2001
LANDRATSAMT SCHWEINFURT

Leitherer
Landrat